

§ 56 SeeArbG
Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

**Abschnitt 3 – Beschäftigungsbedingungen -> Unterabschnitt 5 –
Urlaub**

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 56 SeeArbG – Urlaubsanspruch

(1) ¹Ein Besatzungsmitglied hat für jedes Beschäftigungsjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. ²Der Anspruch auf Erholungsurlaub darf nur unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 3 abgegolten werden.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist das Bundesurlaubsgesetz anzuwenden.